



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvsvt a DVR 0024279

Kl.232 DW

zl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/85 D/Ba

Wien, 13. September 1985

An das

Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1

1010 Wien

53

87

Betr.: 41. Novelle zum ASVG
15. Novelle zum B-KUVG
10. Novelle zum GSVG ✓
9. Novelle zum BSVG
5. Novelle zum FSVG

Datum: 16. 9. 1985

Vorstand 17. SEP. 1985

grob

A. Jäger

Bezug: Ihre Schreiben vom 9. Juli 1985,
Zl. 20.041/39-1a/85 (ASVG),
Zl. 21.135/1-1a/1985 (B-KUVG),
Zl. 20.548/3-1b/1985 (GSVG),
Zl. 20.791/2-1b/1985 (BSVG),
Zl. 20.586/1-1b/1985 (FSVG)

Der beiliegenden Stellungnahme des Hauptverbandes zu den oben angeführten Ministerialentwürfen liegen weitgehend die Stellungnahmen der Sozialversicherungsträger zugrunde. In diesen Stellungnahmen wird aber auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige in der Vergangenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits unterbreitete Vorschläge zur Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes fehlen. Der Hauptverband schließt sich dem Wunsch der Versicherungsträger nach Aufnahme auch dieser Änderungsvorschläge in die 41. ASVG-Novelle an. Die vorgelegte Stellungnahme des Hauptverbandes zur 41. Novelle zum ASVG umfaßt aus diesem Grund zwei Teile:

- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier).

./.

- 2 -

- Der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche des Hauptverbandes und der Versicherungsträger zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier); soweit diese Änderungswünsche dem Bundesministerium für soziale Verwaltung noch nicht unterbreitet wurden, werden entsprechende Erläuterungen beigelegt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.1 lit.b (§ 4 Abs.2 Z.7 GSVG):

**An das Ende des Textes der Z.7 wäre statt eines Punktes
ein Strichpunkt zu setzen.**

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.1 lit.d (§ 4 Abs.4 GSVG - Ausnahme von der Krankenversicherung):

Nach dem Wortlaut des Entwurfes würde die Ausnahme von der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung nur für die Dauer der Befreiung nach § 233 Abs.3 bzw. Abs.4 GSVG bestehen. Die Beendigung der freiwilligen Krankenversicherung nach dem ASVG hätte daher nach wie vor das Wirksamwerden der Krankenversicherung nach dem GSVG zur Folge. Vor dem Ausdruck "gemäß § 233 Abs.3 bzw. Abs.4" sollte daher der Ausdruck "am 30. Juni 1986" eingefügt werden.

10. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.3 (§ 8 GSVG - Weiterversicherung in der Krankenversicherung):**

Da nur aus der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung ausgeschiedene Personen die Möglichkeit der Weiterversicherung nach dem GSVG haben, sollten zur Klarstellung im ersten Satz des § 8 Abs.1 GSVG nach den Worten "der Pflichtversicherung" die Worte "nach diesem Bundesgesetz" eingefügt werden.

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.6 (§ 20 GSVG - Meldepflicht der Zahlungsempfänger):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.16 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 40 ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.12 (§ 41 GSVG - Rückforderung ungebührlich entrichteter Beiträge):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.25 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 69 ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.14 (§ 55 Abs.2 GSVG - Anfall der Leistung):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.30 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 86 Abs.3 ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.16 (§ 70 Abs.1 GSVG - Verfall von Leistungsansprüchen):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.32 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 102 Abs.1 ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.17 (§ 76 Abs.2 GSVG - Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.33 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 107 Abs.2 ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.18 (§ 83 Abs.6 GSVG - Angehörigeneigenschaft):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.2 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 123 ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.21 (§ 91 Abs.1 GSVG) und § 94 Abs.2 GSVG (eigene Einrichtungen für Zahnbehandlung):

Zur Herstellung des vollen Gleichklanges mit den in den übrigen Krankenversicherungen geltenden Bestimmungen sollte auch die Gewährung der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes in eigenen Einrichtungen des Versicherungsträgers bzw. in Vertragseinrichtungen ermöglicht werden. § 94 Abs.2 GSVG wäre daher wie folgt zu ergänzen:

"(2) Zahnbehandlung und Zahnersatz sind durch freiberuflich tätige Fachärzte für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und Dentisten in eigens hiefür ausgestatteten Einrichtungen des Versicherungsträgers oder in Vertragseinrichtungen zu gewähren."

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.24 (§ 129 Abs.1 GSVG - Vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit):

Der bloße Hinweis, daß in Wanderversicherungsfällen auch die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit gemäß § 253a ASVG als Leistung aus der Pensionsversicherung nach dem GSVG gilt erscheint nicht ausreichend. Diese Formulierung läßt offen, ob die Träger der Selbständigen-Pensionsversicherungen § 253a ASVG anzuwenden haben - was aus grundsätzlichen Erwägungen problematisch erscheint - oder ob der Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit nach den für ihn geltenden Bestimmungen feststellt und der Träger der Selbständigen-Pensionsversicherung die Leistung lediglich auszuzahlen hat. Es ist unklar, nach welchen Bestimmungen die Anspruchsvoraussetzungen zu beurteilen sind, die Leistung zu bemessen und allenfalls zum Wegfall zu bringen ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit in Form eines § 131a GSVG bzw. § 122a BSVG in den Leistungskatalog der Selbständigen-Pensionsversicherungen aufzunehmen. Hierbei müste sichergestellt werden, daß die besondere Anspruchsvoraussetzung gemäß § 130 Abs.2 GSVG bzw. § 121 Abs.2 BSVG auch für diese Leistung erfüllt werden muß. In den Erläuterungen wäre auf die erforderliche Verwaltungshilfe durch die Pensionsversicherungsträger nach dem ASVG hinzuweisen.

Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurden Bedenken gegen die Aufnahme einer systemfremden Leistung in das GSVG geäußert und vorgeschlagen, die im § 251a Abs.3 ASVG bzw. in den analogen Bestimmungen des GSVG und des BSVG enthaltene Grundregel für die Leistungszugehörigkeit in der Wanderversicherung dahingehend zu durchbrechen, daß trotz allfälligen Überwiegens der GSVG- bzw. BSVG-Versicherungszeiten der Versicherte der Pensionsversicherung nach dem ASVG zugehörig ist, wenn er die Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erfüllt.

10. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.25 lit.b (§ 133 Abs.3 GSVG - Begriff der dauernden Erwerbsunfähigkeit):**

Entsprechend der Änderung des Abs.2 sollten auch im letzten Halbsatz des Abs.3 die Worte "durch mehr als 60 Kalendermonate" durch die Worte "durch mindestens 60 Kalendermonate" ersetzt werden.

10. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.28 (§ 140 GSVG - Kinderzuschlag):**

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Z.7 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 261a ASVG).

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.30 (§ 151 Abs.3 GSVG - Ausgleichszulage):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. IV Z.11 des Entwurfes der 41. Novelle zum ASVG (§ 294 Abs.3 ASVG).

10. Novelle zum GSVG**Zu Art. II (Kinderzuschlag):**

Es fehlt eine dem Art. VI Abs.11 der 41. Novelle zum ASVG entsprechende Übergangsbestimmung betreffend die Anwendbarkeit des § 140 GSVG in der Fassung des Art. I Z.28 der 10. Novelle zum GSVG.

10. Novelle zum GSVG

Zu Art. III Abs.4 (Erwerbsunfähigkeitspension):

Die Formulierung dieser Übergangsbestimmung erscheint für Wanderversicherungsfälle nicht ausreichend, da sie nur im Falle des Erwerbes von 36 Beitragsmonaten nach dem GSVG während des Bezuges einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit bzw. der dauernden Erwerbsunfähigkeit anwendbar wäre.

Entsprechend der Regelung des § 133 Abs.3 GSVG sollte die Neuzuerkennung der Erwerbsunfähigkeitspension bereits dann möglich sein, wenn der Pensionsbezieher seine Erwerbstätigkeit, aufgrund der er 36 Beitragsmonate erworben hat, nicht mehr ausüben kann und nicht erst dann, wenn totale Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist.

10. Novelle zum GSVG**Zu Art. III (Verbindlichkeiten aus der vorschußweisen Verrechnung des Bundesbeitrages:**

Von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wurde folgendes aufgezeigt:

"Gemäß Art. V Abs.5 bzw. 6 der 40. Novelle zum ASVG (vgl. hiezu auch Art. VII Abs.3 des Entwurfes einer 41. Novelle zum ASVG) gelten die bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und bei der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter offenen Verbindlichkeiten aus der vorschußweisen Verrechnung des Bundesbeitrages mit 31. 12. 1984 als getilgt (Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten 608 Mio. S, Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter 507 Mio. S). Diese Beträge waren der Liquiditätsreserve zuzuführen. Wenn diese Tilgungsbeträge nunmehr bei den Erträgen außer Betracht zu lassen sind, erhalten sie den Charakter von zusätzlichen, über das Ausmaß des § 80 Abs.1 ASVG hinausgehenden Bundesbeiträgen.

Entsprechende Bestimmungen über die Tilgung solcher Verbindlichkeiten fehlen im GSVG. Bei einer dem ASVG entsprechenden Regelung wären 142 Mio. S (Gesamtsaldo aus der Bundesbeitragsverrechnung zugunsten des Bundes zum 31. 12. 1982) zu tilgen gewesen. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat diese Verbindlichkeit gegen die Bevorschussung von Bundesbeiträgen für das Jahr 1983 aufgerechnet und dadurch gegenüber den ASVG-Trägern einen wesentlichen Nachteil erlitten."

10. Novelle zum GSVG**Zu § 60 GSVG (Ruhens der Pension):**

Eine dem § 23 Abs.2 Bezügegesetz entsprechende klarstellende Regelung sollte auch in die Ruhensvorschriften des GSVG aufgenommen werden. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 94 ASVG.

10. Novelle zum GSVG**Zu § 126 GSVG (Bemessungsgrundlage):**

Im Hinblick auf die durch die 9. Novelle zum GSVG eingeführte "ewige Anwartschaft" (§ 120 Abs.6 GSVG und Art. II Abs.6 der genannten Novelle) ist mit einem vermehrten Auftreten von Pensionsfällen zu rechnen, in denen in den letzten zehn Kalenderjahren vor dem Stichtag keine für die Bemessungsgrundlagenbildung in Betracht kommenden Versicherungszeiten liegen. Schon vor dem 1. 1. 1985 ergab sich diese Problematik u.U. im Bereich der Zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen. Im Sinne einer sozialen Rechtsanwendung wird von den Selbständigen-Pensionsversicherungsträgern in diesen Fällen der zehnjährige Bemessungszeitraum von jenem Kalenderjahr aus, in dem der letzte Versicherungsmonat vorliegt, zurück berechnet. Eine entsprechende Ergänzung des § 126 GSVG wäre angezeigt.

10. Novelle zum GSVG**Zu § 131 GSVG (Vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer):****Zu Abs.1:**

In der lit.d sollte klargestellt werden, daß nur eine die Versicherungspflicht nach dem GSVG nicht begründende Erwerbstätigkeit außer Betracht bleibt, wenn das Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs.2 lit.c ASVG nicht übersteigt.

Weiters wäre eine Bestimmung betreffend die Einkommensermittlung aus Land- und Forstwirtschaft, wie sie im § 131 Abs.1 letzter Satz GSVG in der bis zur 8. Novelle zum GSVG geltenden Fassung vorgesehen war, wieder einzubauen.

Zu Abs.2:

Abs.2 wäre dahingehend zu ergänzen, daß die Aufnahme einer die Pflichtversicherung nach dem GSVG begründende Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens jedenfalls zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension führt.